

MITTEILUNGSBLATT

SONDERNUMMER

Studienjahr 2000/01

ausgegeben am 19. September 2001

11. Stück

31. Verlautbarung des geänderten Studienplans Postgraduate-Universitätslehrgang für „Klavier, Lied und Kammermusik“.

31. Verlautbarung des geänderten Studienplans Postgraduate-Universitätslehrgang für „Klavier, Lied und Kammermusik“.

Das Abteilungskollegium der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung hat in der Sitzung vom 26. März 2001 einstimmig die Umbenennung bzw. Änderung des Studienplanes betreffend den Postgraduate-Universitätslehrgang für „Klavier, Lied und Kammermusik“ beschlossen. Dieser wurde gemäß § 24 Abs. 3 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.g.F., mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3.8.2001, GZ 52.308/73-VII/D/2/2001, nicht untersagt.

Die Verordnung lautet wie folgt: siehe Anhang

Die stellvertr. Abteilungsleiterin: M.-A. Dittrich

Studienplan

für den

Postgraduate-Universitätslehrgang gemäß § 23 UniStG

„Klavier, Lied und Kammermusik“

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschluss des Abteilungskollegiums der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung vom 24.1.2000.

Der Studienplan wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.308/61-I/D/2(VII/D/2)/2000 vom 4.5.2000 nicht untersagt.

Änderung des Studienplans - Beschluss des Abteilungskollegiums der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung vom 26.3.2001; Die Änderung des Studienplans wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.308/73-VII/D/2/2001 vom 3.8.2001 nicht untersagt.

AUSBILDUNGSZIELE

Der Lehrgang baut auf einem abgeschlossenen Diplomstudium auf und dient der Vertiefung der Kenntnisse und der Erweiterung des Repertoires.
Es wird die Möglichkeit geboten, in Konzerten aufzutreten, die von der Universität veranstaltet werden.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Abgeschlossenes fach einschlägiges Diplomstudium an einer inländischen oder gleichrangigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
Die Teilnahme ist weiters von der Einzahlung der Lehrgangsgebühren und sonstiger nach Hochschulgesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtender Gebühren und Beiträge abhängig.

ZULASSUNG

Erfolgt nach Vorlage des Diploms (fremdsprachiges Diplom in beglaubigter Übersetzung) und nach schriftlicher Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach.

STUDIENDAUER

Die Studiendauer beträgt zwei Semester und umfasst 5 Semesterstunden.
Nach Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht die Möglichkeit, den Lehrgang zu wiederholen.

LEHRVERANSTALTUNGEN

	1.	2. Semester
ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH		
KLAVIER, LIED UND KAMMERMUSIK:		
Klavier 1,2 EI ¹	1.0	1.0
Liedbegleitung, Kammermusik 1,2 EI	1.0	1.0
Sonstiges Pflichtfach:		
Transponieren EI	1.0	

Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind aufbauend zu absolvieren (§ 23 Abs. 2 Z 7 UniStG).

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlussprüfung besteht aus dem positiven Abschluss der einzelnen Lehrveranstaltungen.
Die Absolvierung des Lehrgangs wird durch ein Zeugnis beurkundet.

FINANZIERUNG

Der Lehrgang ist kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zu führen. Die Lehrgangsgebühr wurde vom Abteilungskollegium in der Sitzung vom 24.1.2000 mit ATS 10.320,- (€ 750,-) pro Semester festgelegt.

¹ Abkürzung: EI= Einzelunterricht